



**WIR  
WÄRMEN  
FÜR DAS  
SCHÖNE.**  
Stromkennzeichnung  
und Transparenz



# Status quo: Lückenlose Stromkennzeichnung seit 2015

Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und – organisationsgesetz – EIWOG)

[www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007045](http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007045)

RIS

Bundesrecht konsolidiert

## Verpflichtende Stromkennzeichnung

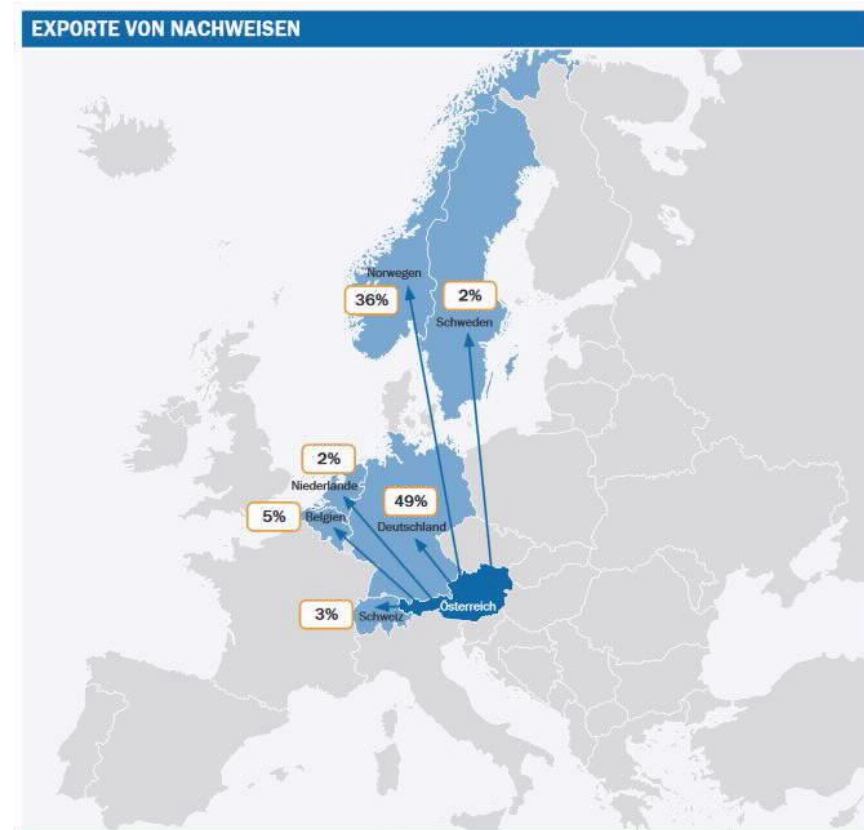
§ 79a. (1) Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, die gesamte an ihre Kunden zum Zwecke des Endverbrauchs gelieferten Strommengen mit Nachweisen zu belegen, wobei Lieferungen von elektrischer Energie an Kunden, die keine Haushaltskunden sind, ab 1. Jänner 2015 vollständig mit Nachweisen zu belegen sind.

(2) In Abweichung von Abs. 1, § 78 und § 79 gilt, dass für jene Strommengen, die an Pumpspeicherkraftwerke geliefert werden, Nachweise durch den Stromhändler bzw. sonstigen Lieferanten dem Betreiber dieser Kraftwerke in der automationsunterstützten Registerdatenbank zu übertragen sind. Dabei sind im Verhältnis zur Herkunft des Stroms 25% der Nachweise zu löschen. Die Pumpspeicherkraftwerke haben bei der Erzeugung der elektrischen Energie die abgenommenen Strommengen durch den Stromhändler bzw. sonstigen Lieferanten mit den übertragenen Nachweisen in der Stromkennzeichnung zu belegen.



## „Blinde Flecken“ - Getrennte Handelbarkeit

- Strom und Nachweis können nach Elektrizitätsbinnenmarkt-RL (2009/72/EG) und Erneuerbaren-RL (2009/28/EG) getrennt gehandelt werden - dies wird auch in großem Stil umgesetzt
- 55 % getrennt gehandelt
- 29,74 % Nachweise importiert
- Möglichkeit des „Weglabelns“ (O-  
ton Stromanbieter) von unattraktiven Strommengen



## Novelle Stromkennzeichnung im EAG-Paket 2020

geplante Novelle ElWOG, insbesondere § 78 (2) 3 zur „Kopplung“:

„Mit der Verpflichtung zur Ausweisung, wieviel Herkunftsnachweise und Strom in der jeweiligen Kennzeichnungsperiode gemeinsam gehandelt wurden, soll der getrennte Handel von Strom und Herkunftsnachweisen möglich bleiben, jedoch dem Anliegen Rechnung getragen werden, mehr Transparenz zu schaffen.“

[www.parlament.gv.at/PAKT/  
VHG/XXVII/ME/ME\\_00058/  
index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00058/index.shtml)

### „Verpflichtende Ausweisung der Herkunft (Labeling)“

§ 78. (1) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, einmal jährlich auf ihrer Stromrechnung sowie auf relevantem Informationsmaterial und ihrer Internetseite für Endverbraucher den Versorgermix auszuweisen, der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers für Endverbraucher berücksichtigt. Diese Verpflichtung besteht auch hinsichtlich des an Endverbraucher gerichteten kennzeichnungspflichtigen Werbematerials (§ 7 Abs. 1 Z 32). Die Ausweisung hat auf Basis der gesamten, im vorangegangenen Kalenderjahr vom Versorger an Endverbraucher verkauften, elektrischen Energie (Versorgermix) zu erfolgen.

(2) Die in Abs. 1 bestimmte Ausweisung des Versorgermixes hat auf Basis folgender Kategorien zu erfolgen:

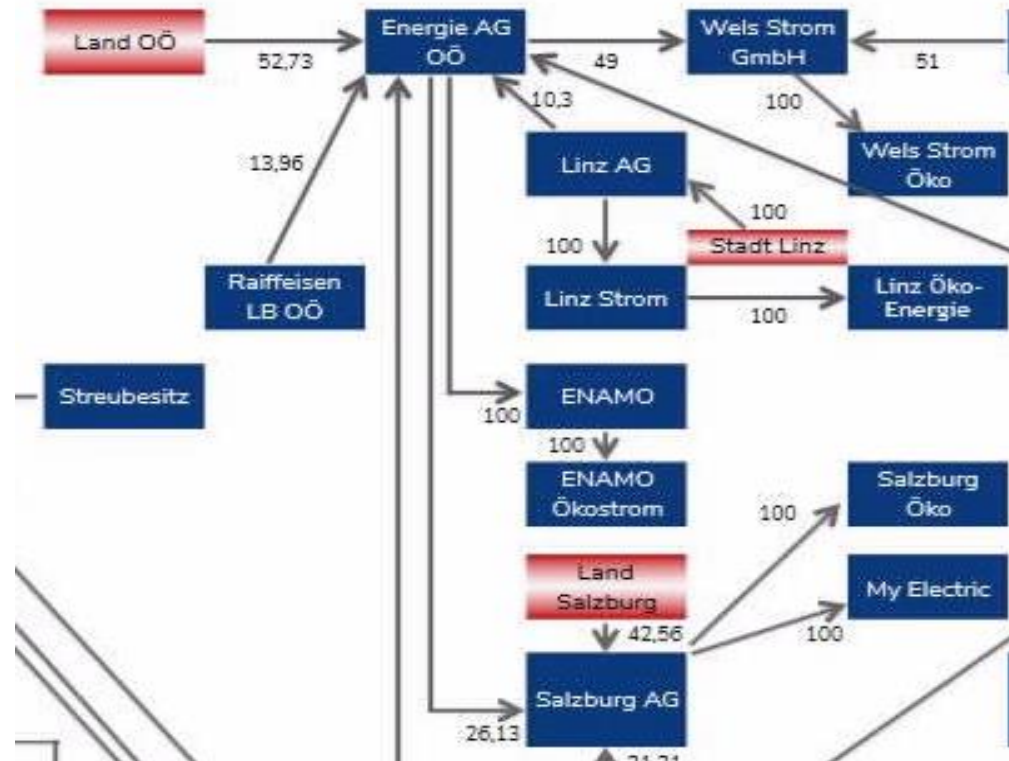
1. Technologie,
2. Ursprungsland der Herkunftsnachweise und
3. Ausmaß des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen.

Die Darstellung dieser Ausweisung wird einheitlich für alle Versorger aus der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde generiert und in geeigneter und elektronisch verwertbarer Form zur Verfügung gestellt.



## „Blinde Flecken“ - Verbundene Gesellschaften

- Wie ist die Eigentümerstruktur des Stromanbieters am Betrieb von fossilen und / oder Atomkraftwerken beteiligt?
- Werden in der Unternehmensgruppe fossile Kraftwerke betrieben / Beteiligungen?
- Welchen mengenmäßigen Stellenwert hat der Verkauf von fossilen Energieträgern in der Unternehmensgruppe (neben dem Stromgeschäft)?



## „Blinde Flecken“ - Unternehmensstrategie

- Gibt es einen klaren Fahrplan für den Ausstieg aus fossilen Energien bzw. ist dieser Ausstieg bereits erfolgt?
- Gibt es darüber hinaus auch ausformulierte Strategien für die für das Gelingen der Energiewende wichtige Stromspeicherung, das Lastmanagement, Energy Contracting und die Sektorkopplung?



## „Blinde Flecken“ - Naturverträglichkeit Erneuerbare

- Wie sehr achtet der Stromanbieter auf möglichst geringen Naturverbrauch bei seinen Kraftwerken?
- zB EU-WasserrahmenRL sieht u. a. vor, bis spätestens 2027 guten ökologischen Zustand in allen Oberflächengewässern zu erreichen

(Fotos: KELAG/Interenergo  
4 MW Kraftwerk Medna, Sana-  
Quelle, Bosnien-Herzegovina)





## Stromanbieter-Check WWF & GLOBAL 2000

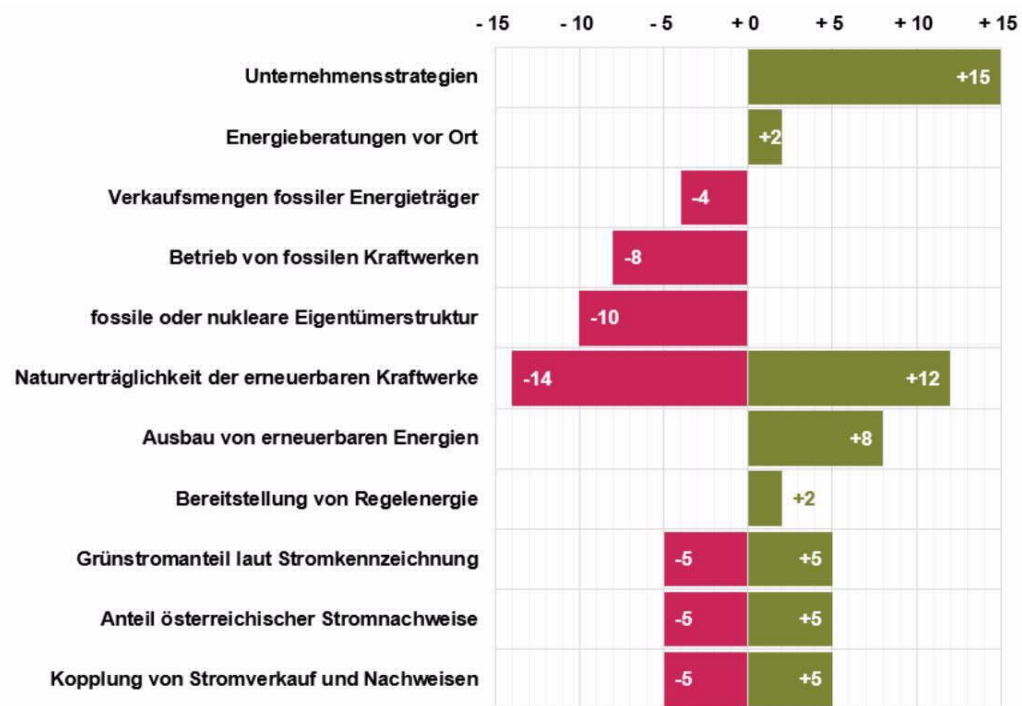
- basiert auf öffentlich zugänglichen Daten und freiwilligen Angaben
- bewertet zusätzlich zu Mindestanforderungen u. a. Unternehmensstrategie, Ausbau von Erneuerbaren, Naturverträglichkeit der Kraftwerke sowie Energiesparanstrengungen
- die 39 Teilnehmer decken 57 % des österreichischen Endverbrauchs ab





# Stromanbieter-Check WWF & GLOBAL 2000

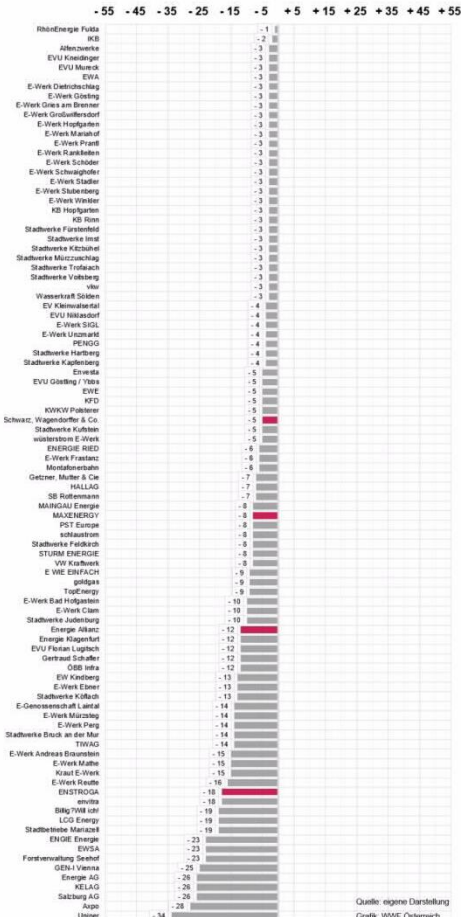
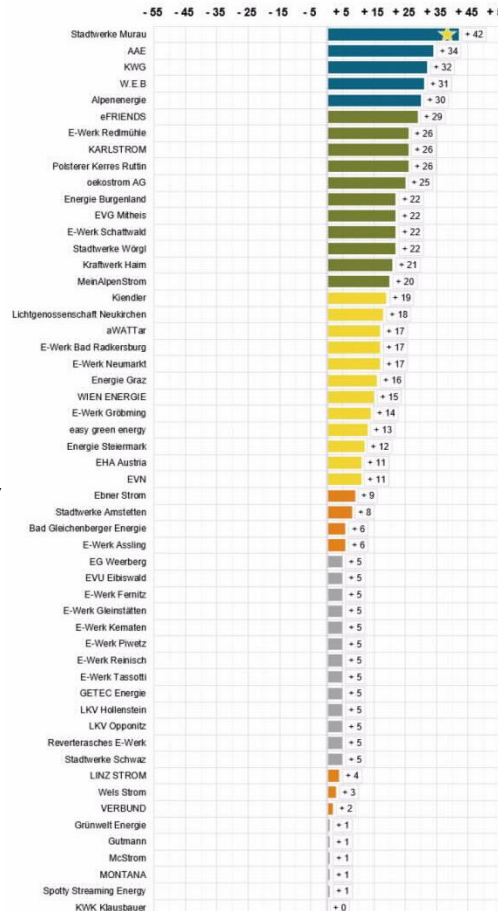
- Punktesystem: bis zu 54 Plus- und 51 Minus-Punkte
- je höher die Punktezahl, desto umweltfreundlicher und zukunftsorientierter sind die betrachteten Stromanbieter
- Punktevergabe erfolgte nach objektiven Bewertungskriterien





# Stromanbieter-Check WWF & GLOBAL 2000

- Ergebnis: 148 Stromanbieter in fünf Kategorien:
- „Treiber der Stromzukunft“
- „Solide Grünstromanbieter“
- „Stromanbieter im Wandel“
- „Stromanbieter mit großen Herausforderungen und wenig Transparenz“
- „Nachzügler und Intransparente“
- Informationsangebot jenseits gesetzlicher Mindestanforderungen



## Fazit: Transparenz ist möglich – und nötig

- 131 Grünstromanbieter – großes Interesse an lukrativem PrivatkundInnen-Markt
- Möglichkeiten der Regulierung im Sinne der KonsumentInnen-Transparenz werden besser
- „Blinde Flecken“ teilweise durch Nachschärfung zu verbessern – teilweise nur durch Transparenz der Stromanbieter auf Druck der KonsumentInnen

### Sicherheitsstatus des Kernkraftwerks Beznau

Aktualisierung der Analyse der Ergebnisse des EU-Stresstests des Kernkraftwerks Beznau

#### Autorinnen und Autoren

Dr. rer. nat. Christoph Pistner  
Dipl.-Ing. Simone Mohr

#### Im Auftrag des

Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Die in den RDBs der Anlage Beznau vorgefundenen Anzeigen stellen weitere Hinweise auf Mängel in der Herstellungsqualität der RDBs und damit einen sicherheitstechnischen Nachteil der Anlage KKB dar. Der Sicherheitsnachweis für die Integrität des Reaktordruckbehälters von Beznau 1 lässt sich vor diesem Hintergrund, wenn überhaupt, nur noch mit erheblich reduzierten Sicherheitsmargen führen.

# Novelle Stromkennzeichnung im EAG-Paket 2020

geplante Novelle ElWOG, insbesondere § 78 (2) 3 zur „Kopplung“:

„Mit der Verpflichtung zur Ausweisung, wieviel Herkunftsnachweise und Strom in der jeweiligen Kennzeichnungsperiode gemeinsam gehandelt wurden, soll der getrennte Handel von Strom und Herkunftsnachweisen möglich bleiben, jedoch dem Anliegen Rechnung getragen werden, mehr Transparenz zu schaffen.“

[www.parlament.gv.at/PAKT/  
VHG/XXVII/ME/ME\\_00058/  
index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00058/index.shtml)

## „Verpflichtende Ausweisung der Herkunft (Labeling)“

**§ 78.** (1) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, einmal jährlich auf ihrer Stromrechnung sowie auf relevantem Informationsmaterial und ihrer Internetseite für Endverbraucher den Versorgermix auszuweisen, der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers für Endverbraucher berücksichtigt. Diese Verpflichtung besteht auch hinsichtlich des an Endverbraucher gerichteten kennzeichnungspflichtigen Werbematerials (§ 7 Abs. 1 Z 32). Die Ausweisung hat auf Basis der gesamten, im vorangegangenen Kalenderjahr vom Versorger an Endverbraucher verkauften, elektrischen Energie (Versorgermix) zu erfolgen.

(2) Die in Abs. 1 bestimmte Ausweisung des Versorgermixes hat auf Basis folgender Kategorien zu erfolgen:

1. Technologie,
2. Ursprungsland der Herkunftsnachweise und
3. Ausmaß des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen.

Die Darstellung dieser Ausweisung wird einheitlich für alle Versorger aus der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde generiert und in geeigneter und elektronisch verwertbarer Form zur Verfügung gestellt.

# Danke für Ihr Interesse



**Dr. Reinhard Uhrig**

Leiter politische Abteilung  
und Presse GLOBAL 2000

[reinhard.uhrig@global2000.at](mailto:reinhard.uhrig@global2000.at)

M +43 699 14 2000 18